

Studienfinanzierung Darlehen

Allgemeines

Studierende der ETH können ein kurz- oder langfristiges Darlehen der ETH Zürich erhalten. Die Darlehen dienen der Finanzierung von Studien- und Lebenshaltungskosten. Darlehen müssen zurückbezahlt werden. Langfristige Darlehen werden i.d.R. in Ergänzung zu einem Stipendium ausgerichtet.

Antragsberechtigt sind:

1. Studierende im Bachelorstudium, welche die Basisprüfung bestanden haben;
2. Studierende im Masterstudium, die ihr Bachelorstudium an der ETH Zürich absolviert haben
3. Studierende im Masterstudium, die ihr Bachelorstudium nicht an der ETH Zürich absolviert haben und eine der Voraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 der Stipendienverordnung erfüllen.

[SR 414.156 - Verordnung der ETH Zürich vom 17. A... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

Kurzfristige Darlehen (zinsfrei)

Das kurzfristige Darlehen beträgt maximal 2000 CHF.

Antrag

Bitte füllen Sie das Online-Formular aus und senden Sie es als pdf per E-Mail an:
studienfinanzierung@sts.ethz.ch Es gibt keine Fristen.

Das Darlehen wird auf ihr Schweizer Bankkonto überwiesen. Es ist spätestens innert 12 Monaten ab Verfügungsdatum zurückzuzahlen.

Langfristige Darlehen (zinsfrei)

Das langfristige Darlehen beträgt maximal CHF 12'000 und wird nur einmal während der Ausbildungszeit zugesprochen.

Antrag

Der Antrag kann jederzeit eingereicht werden. Beizulegen sind eine Kopie der eigenen Steuerrechnung sowie der Steuerrechnung der Eltern des Vorjahres mit Angaben über Einkommen und Vermögen, als auch eine Übersicht über das eigene monatliche Budget.

Auszahlung / Rückzahlung

Das Darlehen wird in einer Rate auf ihr Schweizer Bankkonto überwiesen. Der Darlehensvertrag legt die Rückzahlungsbedingungen fest. Die jährlichen Raten betragen mind. CHF 2000 und beginnen in dem Jahr, das dem Studienabschluss folgt. Einzahlungsinformationen sind bei der Finanzabteilung der ETH Zürich erhältlich (Frau A. Iselin, 044 632 21 16). Bei unzutreffenden Angaben oder nicht zweckentsprechender Verwendung des Darlehens wird die sofortige Rückzahlung und die Verrechnung eines kassenüblichen Zinses vorbehalten.

Tätigkeitsbericht

Sie verpflichten sich, jedes Jahr im Juli der Studienfinanzierung unaufgefordert einen Tätigkeitsbericht und allfällige Adressmutationen zu zustellen (erstmalig im Jahr nach dem Bewilligungsjahr und letztmalig im Juli vor der Rückzahlung). Wird der Tätigkeitsbericht nicht eingereicht, so wird das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung fällig und von der Finanzabteilung der ETH

Härtefälle

Eine 6 bis 12-monatige Verlängerung der Rückzahlungsfrist ist in begründeten Härtefällen möglich. Dieser Antrag ist unbedingt vor Ablauf der Rückzahlungsfrist schriftlich an die Studienfinanzierung der ETH Zürich zu richten.